

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 2-2020

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

am 04. August 2020 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 88.800 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 9.000 €.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Februar 2003 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Frist für die Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2019 (JFB 2019) endete mit Ablauf des 30. April 2020.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2019 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht.

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte jeweils per E-Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des JFB 2019.

Am 24. April 2020 kündigte die Beteiligte an, dass der JFB 2019 am 30. April 2020 veröffentlicht werde.

In einer Ad-hoc-Mitteilung vom 30. April 2020 teilte die Beteiligte mit, dass die Veröffentlichung des JFB 2019 am 04. Juni 2020 erfolgen werde. Am gleichen Tag teilte die Beteiligte der FWB telefonisch mit, dass die Corona-Krise mehrfach zu Verzögerungen bei der Erstellung des JFB 2019 geführt habe, weil Daten und Dokumente nicht rechtzeitig aus dem Ausland geliefert worden seien und die IT-Prüfung eigentlich vor Ort hätte durchgeführt werden müssen. Außerdem werfe das Sondergutachten der vom 27. April 2020 weitere Fragen auf.

Am 25. Mai 2020 informierte die Beteiligte darüber, dass die Abschlussprüfung nicht wie geplant am 04. Juni 2020 abgeschlossen werden könne. Die Veröffentlichung des Abschlusses wurde nunmehr für den 18. Juni 2020 angekündigt.

Am 18. Juni 2020 teilte die Beteiligte in einer Ad-hoc-Mitteilung mit, dass der JFB 2019 nicht wie geplant veröffentlicht werden könne. Ein neuer Termin werde bekannt gegeben.

Am 29. Juni 2020 ordnete das Amtsgericht auf Antrag der Beteiligten die vorläufige Insolvenzverwaltung gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung an.

Auch am 29. Juni 2020 teilte der Abschlussprüfer der Beteiligten mit, dass ihm kein prüffähiger Jahres- und Konzernabschluss sowie mit dem Lagebericht zusammengefasster Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2019 vorliege. Er gab deshalb eine „Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen,, ab und versagte den Bestätigungsvermerk.

Bereits unter dem 19. Juni 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren wegen Versäumung der Berichtsfrist an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2019 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe.

Die Beteiligte sei wegen des vorsätzlichen Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 88.800 Euro zu belegen.

Am 19. Juni 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 30. Juli 2020 drauf verwiesen, dass im Hinblick auf die sich verdichteten Hinweise auf eine unzutreffende Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft in den vergangenen Bilanzen ein Jahresfinanzbericht derzeit nicht veröffentlicht werden könne. Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 hat sie in anderem Zusammenhang der FWB mitgeteilt, dass sie derzeit ihre Finanzberichterstattungspflicht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht erfüllen könne. Sie könne allenfalls isoliert die Versagung des Testats durch den Abschlussprüfer isoliert veröffentlichen. Dies würde aber zu einer unzulässigen Verwirrung des Kapitalmarkts führen.

Seit ihrer Zulassung zum Prime Standard hat die Beteiligte ihre Berichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 -BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2019 nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 31. Januar 2018 und 27. Mai 2019 und 01. April 2020 muss der Emittent, den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.
6. Demgemäß war der JFB 2019 bis zum 30. April 2020 zu übersenden. Der JFB 2019 ist jedoch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht übermittelt worden.
7. Nach § 48 Abs. 1 BörsO bzw. § 51 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 114 Abs. 2 und 3 bzw. § 117 Nr.1 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 17. August 2017 (BGBl I., 3202) -WpHG-) erstellen. Nach den zitierten Vorschriften hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl.L 182/19) ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft offen zu legen.

8. Das heißt, dass das Ergebnis der Prüfung des Abschlussprüfers, wie es in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasst ist, zu übermitteln ist, ungeachtet dessen, ob ein uneingeschränkter, ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde oder ob der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen oder deshalb versagt wurde, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage war ein Prüfungsurteil abzugeben und die Prüfung deshalb abgebrochen wurde (vgl. etwa für das nationale Recht § 322 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Handelsgesetzbuch -HGB-). Anders als die Beteiligte meint, muss auch das negative Ergebnis einer Abschlussprüfung dem Kapitalmarkt mitgeteilt werden (vgl. Assmann/Uwe Schneider/Mülbert-Wertpapierhandelsrecht 7. Auflage § 114 Rdn.44).
9. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
10. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.
Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte ist seit dem 29. Juni 2020 im Besitz eines Schreibens des Abschlussprüfers, in dem dieser den Bestätigungsvermerk für den JFB 2019 versagt. Wenn die Beteiligte diesen negativen Prüfungsvermerk bewusst nicht vorlegt, nimmt sie ihre Pflichtverletzung billigend in Kauf.

11. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
12. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.
Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte und die verspätete Vorlage eines JFB als schwerwiegende Pflichtverletzung einzuordnen ist.

13. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, der durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 88.800 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.
14. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - Gewicht des Verstoßes
 - Dauer des Verstoßes
 - Grad der Verantwortung
 - Marktkapitalisierung des Emittenten
 - Kooperationsbereitschaft
 - konkrete Abhilfemaßnahmen
 - Wiederholungstat
 - Uneinsichtigkeit
15. Im Hinblick auf die unterbliebene Vorlage des JFB 2019 bzw. der Nichtvorlage des versagten Testats war zu berücksichtigen, dass die unterbliebene Vorlage des JFB, im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt, als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.
16. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2019 von mindestens drei Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses erheblichen Zeitraums nicht möglich war und ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem schwerwiegenden Defizit an Transparenz des

Kapitalmarkts, zumal in einer Zeit, in der sich das Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich war und ist - in einer Krise befindet, was den Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.

17. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat und bewusst von der fälligen Finanzberichterstattung abgesehen hat.
18. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von mindestens 265,16 Millionen Euro (Stand 16.Juli) zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört.
Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich um den ersten Verstoß der Beteiligten gegen die BörsO handelt und die Beteiligte ihre Pflichten bisher ordnungsgemäß erfüllt hat. Mögliche strafbaren oder ordnungswidrige Handlungen der für die Beteiligte tätigen Personen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens finden im Sanktionsverfahren wegen der Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften mangels sachlicher Zuständigkeit des Sanktionsausschusses zur Ahndung strafrechtlicher oder ordnungswidriger Tatbestände keine Berücksichtigung.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
